

Übersetzung WI – 1- 1497/11

Bei dem vorliegenden Dokument handelt  
es sich um eine vorläufige Fassung.  
Verbindlich ist allein der vorher  
veröffentlichte Entwurf „Petite loi“.

(Emblem)

## **ASSEMBLEE NATIONALE**

UNTERABTEILUNG SITZUNGSDIENSTE

Referat Gesetzestexte

17. Februar 2011

---

## **GESETZENTWURF**

über die **Neutralität** des **Internets**

Der Text ist das Ergebnis der Beschlussfassung der Assemblée nationale nach Abschluss  
ihrer ersten Sitzung am 17. Februar 2011.

\*

\*      \*

(Die Abstimmung über den gesamten Gesetzentwurf findet am Dienstag,  
dem 1. März 2011 statt.)

## **Artikel 1**

(vorbehaltlich des Abstimmungsergebnisses)

Das Neutralitätsprinzip muss bei jeder Handlung oder Entscheidung gewahrt bleiben, die eine Auswirkung auf die Organisation, Bereitstellung und Nutzung eines für die Öffentlichkeit offenen Netzes hat. Dieses Prinzip ist als Verbot jeglicher Diskriminierung in Bezug auf die Inhalte, die Absender oder die Empfänger der digitalen Datenübertragungen zu verstehen.

## **Artikel 2**

(vorbehaltlich des Abstimmungsergebnisses)

1. Unter den technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Zugangs zu Online-Kommunikationsdiensten sind alle Normen und Festlegungen zu verstehen, die technische Geräte erfüllen müssen, damit sie zu Online-Kommunikationsdiensten verbunden werden können.
2. Die Zugangsanbieter von Online-Kommunikationsdiensten stellen der Öffentlichkeit die technischen Voraussetzungen zur Nutzung ihrer Dienste unter Verwendung offener Standards unentgeltlich zur Verfügung.

## **Artikel 3**

(vorbehaltlich des Abstimmungsergebnisses)

Die Zugangsanbieter von Online-Kommunikationsdiensten dürfen ihren Abonnenten, die mit miteinander verbundenen oder nacheinander geschalteten verschiedenen technischen Geräten ein und denselben Online-Zugang nutzen, diese Nutzung weder verbieten noch mit besonderen Tarifbestimmungen belegen.

## **Artikel 4**

(vorbehaltlich des Abstimmungsergebnisses)

1. Die Zugangsanbieter von Online-Kommunikationsdiensten dürfen die Datenversand- und Datenempfangskapazitäten ihrer Abonnenten nur dann beschränken,
2. - wenn die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Post ihnen innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach Antragstellung die ausdrückliche Genehmigung dazu erteilt;
3. - wenn ein Notfall eintritt, wobei der Verstoß gegen das Neutralitätsprinzip so gering wie möglich gehalten und die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Post innerhalb von 48 Stunden davon in Kenntnis gesetzt werden muss. Die Regulierungsbehörde gibt innerhalb einer

Frist von 7 Tagen eine Stellungnahme darüber ab, ob die getroffenen Maßnahmen angemessen waren;

4. - wenn dies auf Beschluss eines unabhängigen ordentlichen Gerichts erfolgt. Eine Zugangsbeschränkung oder ein Zugangsverbot kann nur angeordnet werden, wenn dies keine Auswirkungen auf die digitale Übertragung von anderen Daten hat, auf die sich diese Beschränkung oder dieses Verbot nicht unmittelbar bezieht.

### **Artikel 5**

(vorbehaltlich des Abstimmungsergebnisses)

Die Zugangsanbieter von Online-Kommunikationsdiensten stellen der Öffentlichkeit unter Verwendung offener Standards unentgeltlich die technischen Voraussetzungen zur Zusammenschaltung ihrer elektronischen Kommunikationsnetze zur Verfügung. Zu den technischen Voraussetzungen für eine Zusammenschaltung gehören insbesondere die Datenübertragungsgeschwindigkeiten, die Priorisierungen und jedes andere Element, das der Übertragung von Daten über diese Zusammenschaltung dient.

### **Artikel 6**

(vorbehaltlich des Abstimmungsergebnisses)

1. Die Zugangsanbieter von Online-Kommunikationsdiensten dürfen nur dann einen Datenfluss prioritär übermitteln,
2. - wenn alle dem gleichen Nutzungszweck dienenden Datenflüsse ungeachtet des Übertragungsprotokolls und der sonstigen genutzten Übertragungsmodalitäten gleichermaßen prioritär behandelt werden;
3. - wenn dies auf Beschluss eines unabhängigen ordentlichen Gerichts erfolgt. Eine Zugangsbeschränkung oder ein Zugangsverbot kann nur angeordnet werden, wenn dies keine Auswirkungen auf die digitale Übertragung anderer Daten hat, auf die sich diese Beschränkung oder dieses Verbot nicht unmittelbar bezieht.

### **Artikel 7**

(vorbehaltlich des Abstimmungsergebnisses)

1. Wenn die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Post aufgrund von Vorkommnissen angerufen wird, die möglicherweise einen Verstoß gegen die in den Artikeln 1 bis 6 genannten Verpflichtungen oder nach Überprüfung gegen die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Bedingungen oder nach Überprüfung gegen die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bedingungen darstellen, so übermittelt sie dem Verursacher dieser Vorkommnisse eine Empfehlung, in der sie an die Bestimmungen der Artikel 1 bis 6 erinnert, und fordert ihn zur Einhaltung der dort festgelegten Verpflichtungen auf.
2. Diese Empfehlung enthält ebenfalls Informationen über die zu erwartenden negativen Auswirkungen dieses Verstoßes.

3. Sollte es innerhalb eines Monats nach Zusendung der in Absatz 1 genannten Empfehlung erneut zu Vorkommnissen kommen, die möglicherweise einen Verstoß gegen die in den Artikeln 1 bis 6 festgelegten Verpflichtungen darstellen, so kann die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Post dem Verursacher eine erneute Empfehlung zukommen lassen, welche die gleichen Informationen enthält wie die erste Empfehlung. Sie kann diese Empfehlung als Einschreiben mit Rückschein oder auf jede andere Weise verschicken, durch die das Datum des Erhalts dieser Empfehlung nachgewiesen werden kann.
4. Sollte es innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Empfehlung erneut zu Vorkommnisse kommen, die möglicherweise einen Verstoß gegen die in den Artikeln 1 bis 6 festgelegten Verpflichtungen darstellen, so wird dies mit einer Geldstrafe zwischen einem und 10.000.000 Euro für jeden festgestellten Verstoß bestraft. Bei der Festlegung der Höhe der Geldstrafe finden insbesondere der durch den Verstoß entstandene wirtschaftliche und soziale Schaden, der Umsatz des Zuwiderhandelnden bei einer juristischen Person und das Einkommen bei einer natürlichen Person sowie die möglichen Stellungnahmen der Nationalen Kommission für Informatik und Freiheiten sowie der Wettbewerbsbehörde Berücksichtigung.
5. Der Vorsitzende der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Post befasst die Wettbewerbsbehörde mit den Verstößen gegen die in den Artikeln 1 bis 6 festgelegten Verpflichtungen, die möglicherweise Bestandteil bestimmter, den freien Wettbewerb einschränkender Praktiken sind, von denen er Kenntnis erhalten hat.
6. Der Vorsitzende der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Post kann auch die Nationale Kommission für Informatik und Freiheiten mit den Verstößen gegen die in den Artikeln 1 bis 6 festgelegten Verpflichtungen befassen.
7. In den auf der Grundlage des vorliegenden Artikels ergangenen Empfehlungen werden Datum und Uhrzeit genannt, zu denen die Vorkommnisse festgestellt wurden, die möglicherweise einen Verstoß gegen die in den Artikeln 1 bis 6 festgelegten Verpflichtungen darstellen, sowie sämtliche einschlägigen technischen Informationen. Sie enthalten auch die Telefonnummer, Postanschrift und elektronische Anschrift, über die der Empfänger, falls er dies wünscht, der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Post seine Bemerkungen zukommen lassen kann.
8. Die Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Post kann die ihr zur Verfügung gestellten technischen Daten für die Dauer speichern, die zur Ausübung der ihr im Rahmen des vorliegenden Artikels gewährten Kompetenzen notwendig ist.
9. Die in vorliegendem Artikel vorgesehenen Beschlüsse der Behörde werden veröffentlicht. Sie werden den Parteien mitgeteilt, die dann die Möglichkeit haben, vor dem Appellationsgericht in Paris Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

## **Artikel 8**

(vorbehaltlich des Abstimmungsergebnisses)

Die Kosten, die der Regulierungsbehörde für elektronische Kommunikation und Post bei der Anwendung des vorliegenden Gesetzes möglicherweise entstehen, werden in entsprechender Höhe durch die Einführung einer Zusatzsteuer zu den in den Artikeln 575 und 575A des Steuergesetzbuchs genannten Abgaben kompensiert.